

**Merkblatt
für den Anbau und die
Verwendung von Hanf auf stillgelegten Flächen**

I Allgemeines

Der Anbau von Hanf auf stillgelegten Flächen ist ab Wj. 2001/2002 mit VO (EG) Nr. 587/01 neu geregelt worden.

Hanf darf nur angebaut werden, wenn er zu anderen Erzeugnissen als in der VO (EG) Nr. 1673/00 genannten verarbeitet wird, d. h. der Verarbeiter von Stilllegungshanf hat keinen Anspruch auf die Verarbeitungsbeihilfe zur Faserherstellung. Beim Stilllegungshanf darf daher entweder

- keine Fasertrennung oder
- eine Teilfasertrennung dergestalt erfolgen, dass der Anteil an Schäben und Unreinheiten in den Fasern mindestens 25,1 % beträgt.

Zur Abgrenzung von beihilfefähigem Hanf und Stilllegungshanf ist ein besonderes Kontrollverfahren notwendig, das im Nachfolgenden beschrieben wird.

Die im Merkblatt der BLE zur Verwendungskontrolle nachwachsender Rohstoffe beschriebenen Verfahrensabläufe gelten auch für Hanfstroh, soweit nachstehend nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

Anlagen:

Stichtags- und Fristenübersicht	- Anlage 1
VO (EG) Nr. 587/01	- Anlage 2
Lager- und Bestandsbuchhaltung Erstverarbeiter	- Anlage 3
Verarbeitungsbuchhaltung	- Anlage 4
Lager- und Bestandsbuchhaltung Endverarbeiter	- Anlage 5

II Beteiligte am Verfahren

1 Erzeuger

Vgl. Nr. II des allgemeinen Merkblattes zur Verwendungskontrolle nachwachsende Rohstoffe.

Dem Mehrfachantrag muss der Erzeuger noch mindestens

- den Anbau und Abnahmevertrag für Hanf auf stillgelegten Flächen,

- die amtlichen Etiketten des zertifizierten Saatgutes, die auf der Verpackung des verwendeten Saatgutes aufgebracht sind, sowie
- die Angaben über die verwendete Menge Saatgut in kg je Hektar

beifügen.

2 Aufkäufer/ Erstverarbeiter

Vertragspartner des Erzeugers ist der Aufkäufer. Der Aufkäufer **sollte gleichzeitig der Erstverarbeiter** sein, d. h. derjenige, der zumindest eine erste Verarbeitung an dem Hanf vornimmt. Er muss noch nicht das Enderzeugnis herstellen. Der Erstverarbeiter kann, muss aber nicht von der BLE im Rahmen der Beihilfegewährung gemäß Art. 3 VO (EG) Nr. 245/2001 als Verarbeitungsbetrieb zugelassen sein.

Der Aufkäufer muß den Hanf auf eigene Rechnung erwerben, d. h. es muss sich dabei um ein Handelsgeschäft zwischen zwei verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen handeln.

3 Endverarbeiter

Endverarbeiter ist der Verarbeitungsbetrieb bzw. derjenige, der das Non-food-Enderzeugnis z. B. die Trittschalldämmplatte herstellt oder eine Faser mit einem Anteil an Schäben und Unreinheiten von mehr als 25,1 % herstellt. Er muss sicherstellen, dass bei allen Verarbeitungsschritten bis hin zum Endverwendungszweck keine Faser mit einem niedrigeren Anteil an Schäben und Unreinheiten als 25,1 % entsteht.

III Anbau- und Abnahmevertrag, Sicherheitsleistung

Bezüglich des Mindestinhaltes des Anbau- und Abnahmevertrages, der Vertragsänderungen, der Sicherheitsleistung sowie der Vorlagefristen wird auf Ziffer III und IV des allgemeinen Merkblattes zur Verwendungskontrolle nachwachsende Rohstoffe verwiesen. Die Sicherheit muss vom Aufkäufer gestellt werden.

IV Zugelassene Sorten

Es dürfen nur Sorten angebaut werden, deren THC-Gehalt nicht mehr als 0,2 % beträgt und im Anhang XII der VO (EG) Nr. 2316/99 aufgeführt sind (vgl. Anlage 4 zum Merkblatt zur Gewährung einer Beihilfe für die Verarbeitung von Flachs und Hanfstroh).

V Anbauanzeige

Um der BLE die Überprüfung des THC-Gehaltes zu ermöglichen, muss der Erzeuger der BLE, Ref. 321 bis spätestens 15.06. des laufenden Jahres eine Anbauanzeige vorlegen (vgl. Nr. 2.2 und Anlage 5 zum Merkblatt zur Gewährung einer Beihilfe für die Verarbeitung von Flachs- und Hanfstroh zur Faserherstellung).

VI Ernte

Mit der Ernte des Faserhanfs darf erst dann begonnen werden, wenn die BLE die erforderlichen Kontrollen des THC-Gehaltes des Faserhanfs bei dem betreffenden Erzeuger oder sämtliche erforderlichen Kontrollen des THC-Gehaltes des Faserhanfs durchgeführt hat und dies dem Erzeuger mitgeteilt wurde.

VII Mindestertrag

Die gesamte auf der stillgelegten Fläche geerntete Hanfstrohmenge muss dem Aufkäufer abgeliefert werden.

Baut der Erzeuger Hanf sowohl auf stillgelegten Flächen als auch auf beihilfefähigen Flächen an, so muß mindestens der Durchschnittsertrag abgeliefert werden, der auf der gesamten betrieblichen Hanffläche erzielt wurde.

VIII Hanfsamen

Der Hanfsamen kann als Lebens- und/ oder Futtermittel verwendet werden, wenn er bezogen auf die angefallene Strohmenge geringerwertiger ist als das geerntete Hanfstroh.

Wird der Hanfsamen bereits auf dem Feld geerntet, ist die Samenmenge mit in der Liefererklärung aufzuführen.

Fällt bei der Verarbeitung Hanfsamen an, ist dieser in der Verarbeitungserklärung als Nebenerzeugnis anzugeben.

IX Liefermitteilung

Vgl. Nr. IX des allgemeinen Merkblattes zur Verwendungskontrolle nachwachsende Rohstoffe.

Erfolgt die Ernte tatsächlich nach dem 30.11. muß die Liefererklärung unverzüglich nach der Ernte vorgelegt werden.

X Verarbeitung

Bei der Verarbeitung muss entweder die ganze Pflanze in das Non-food-Endprodukt einfließen oder eine Teilfasertrennung mit mindestens 25,1 % Schäben und Unreinheiten erfolgen.

Erfolgt die Endverwendung in mehreren Verarbeitungsschritten und bei verschiedenen Firmen, müssen die Zwischenverarbeiter der BLE, Ref. 314 die Anl. 9 zur BLE-Bekanntmachung vorlegen.

Bei allen weiteren Verarbeitungsschritten bis hin zum Endprodukt darf der Anteil der Schäben und Unreinheiten in der Faser nicht unter 25,1 % liegen.

Die bei den einzelnen Verarbeitungsschritten anfallenden Neben- und Abfallprodukte sind mengenmäßig zu erfassen und in die Anl. 9 aufzunehmen.

Die Endverarbeitung muss spätestens am 31.07. des 2. Jahres, das auf das Jahr der Ernte folgt, abgeschlossen sein.

Zu den Sanktionen bei Überschreitung der Verarbeitungsfrist vgl. Nr. X.2 des allgemeinen Merkblattes zur Verwendungskontrolle nachwachsende Rohstoffe.

XI Aufzeichnungspflichten

Vgl. Nr. VIII des allgemeinen Merkblattes zur Verwendungskontrolle nachwachsende Rohstoffe sowie die anliegenden Vordrucke, die die Mindestaufzeichnungspflichten beinhalten.

Wird im Betrieb des Erstverarbeiters auch Hanf von beihilfefähigen Flächen verarbeitet, muss das von Stilllegungsflächen gelieferte Hanfstroh separat erfaßt, getrennt gelagert und verarbeitet werden. Der Stilllegungshanf muß also sowohl körperlich als auch buchhalterisch von dem beihilfefähigen Hanf getrennt werden.

XII Freigabe der Sicherheit

Vgl. Nr. XIII des allgemeinen Merkblattes zur Verwendungskontrolle nachwachsende Rohstoffe.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt erst nachdem das Endprodukt hergestellt wurde wobei sichergestellt sein muss, dass aus diesem Produkt keine Faser mit Schäben und Unreinheiten unter 25,1 % mehr hergestellt werden kann.

BLE
Ref. 314
April 2001

Fristen- und Stichtagsübersicht
für den Hanfanbau auf stillgelegten Flächen und dessen Verarbeitung

1 Vertragsschluss

****vor dem 15.05.** Abschluss des Anbau- und Abnahmevertrages.

Hinweis: Das Datum der letzten Unterschrift ist entscheidend. Der Vertrag muss vollständig sein. Bei Vertragsabschluss nach den o. a. Stichtagen bzw. bei Unvollständigkeit ist der Vertrag ungültig mit der Folge, daß der Erzeuger keine ordnungsgemäße Stilllegung hat und seine gesamte Flächenausgleichszahlung verliert.

2 Kautionserhebliche Fristen- und Stichtage

2.1 Pflichten des Aufkäufers:

***bis 15. Mai:** Vorlage der Kopie des Anbau- und Abnahmevertrages bei der BLE

***bis 15. Mai:** Vorlage der Sicherheit für sämtliche Anbau- und Abnahmeverträge.

***bis 31. Mai:** Meldung von Vertragsänderungen bei BLE und Landesstelle. Anpassung der Sicherheit für Vertragserhöhungen, die nach dem 15.05. erfolgten.

****bis 15. Juni:** Vorlage der Anbauanzeige gemäß Betäubungsmittelgesetz.

****bis 15. November:** Vorlage der Liefermitteilungen (Anl. 4 BLE-Bek.) für Hanfstroh.

****bis 30. November:** Vorlage der Liefermitteilungen Hanfstroh, das nach dem 15. November beim Aufkäufer angeliefert wurden (Wiegescheine!).

Unverzüglich: Vorlage der Liefermitteilungen für Hanfstroh, das nach dem 30.11 geerntet wurde.

Hinweis: Bei Überschreitung der obigen Fristen verfallen 15 % der Sicherheit für die von der Verspätung betroffenen Flächen/Mengen

bis zum 31. Juli des Non-food-Endverwendung muss erfolgt sein
2. Jahres nach der Ernte (Anl. 9 BLE-Bek.)

Hinweis: Bei Überschreitung dieser Frist verfällt die Sicherheit in voller Höhe für die betroffene Menge an Ausgangserzeugnissen.

Die Stichtage und Fristen gelten bis jeweils 24.00 Uhr für die jeweiligen Tage.

***Sofern die Stichtage 15. Mai und / oder 31. Mai auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen Feiertag (maßgeblich sind die Feiertage in Hessen) fallen, verlängert sich die Frist bis zum darauffolgenden Arbeitstag.**

****Alle anderen Stichtage enden am jeweiligen Tag um 24.00 Uhr.**

VERORDNUNG (EG) NR. 587/2001 DER KOMMISSION
vom 26. März 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates in Bezug auf die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von nicht unmittelbar zu Lebens- oder Futtermittelzwecken bestimmten Erzeugnissen dienen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen(1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000(2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Hanf des KN-Codes 5302 kann für bestimmte neue industrielle Zwecke verwendet werden, insbesondere für Dämmplatten oder bei der Herstellung von Ziegeln. Dies stellt in bestimmten Fällen eine Verwendung dar für andere als Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke gemäß der Zielsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 der Kommission(3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2555/2000⁽⁴⁾.
- (2) Für den für diese Verwendungsart bestimmten Hanf kann bis Ende des Wirtschaftsjahres 2000/01 eine Gemeinschaftsbeihilfe im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf gewährt werden gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1308/70 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 619/71 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1420/98⁽⁸⁾, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1313/2000⁽¹⁰⁾. Ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 fällt Hanf unter die mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 eingeführte Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen. Die Flächenbeihilfe gemäß der vorgenannten Verordnung und die Verarbeitungsbeihilfe gemäß der neuen Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf⁽¹¹⁾ darf jedoch nur für zur Faserherstellung bestimmten Hanf gewährt werden. Unter diesen Umständen ist die Gefahr einer Kumulierung der Gemeinschaftsbeihilfen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 ausgeschlossen werden sollte, nicht mehr gegeben. Hanf, der zur Verarbeitung in andere als die in der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 genannten Erzeugnisse bestimmt ist, kann deshalb in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 aufgenommen werden.
- (3) Um der Gefahr des illegalen Hanfanbaus zu begegnen sind dieselben Anbaubedingungen und dieselben besonderen Kontrollmaßnahmen vorzusehen wie für zur Faserherstellung bestimmten Hanf im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2860/2000⁽¹³⁾.
- (4) Außerdem wurden neue Heizungstechniken entwickelt, die es ermöglichen, Heizungskessel mit Getreide oder Ölsaaten wie Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne unmittelbar und ohne vorherige Verarbeitung zu beschicken. Diese Ausgangserzeugnisse können außerdem auf landwirtschaftlichen Betrieben zu Biobrennstoff wie Rapsrohöl oder zur Erzeugung von Energie wie elektrischen Strom verarbeitet werden. Die Verwendung dieser Ausgangserzeugnisse mit großem Kalorienwert bedeutet eine nicht Nahrungsverwendung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999.

- (5) Zur Erleichterung der Verwendung dieser Ausgangserzeugnisse als Biobrennstoffe sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, Antragstellern zu erlauben, Getreide oder bestimmte Ölsaaten von stillgelegten Flächen in Heizkesseln auf ihren landwirtschaftlichen Betrieben zu verbrennen.
- (6) Damit diese Ausgangserzeugnisse nicht vorschriftswidrig zu anderen Zwecken verwendet werden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der die Gewährung der Beihilfe betreffenden Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere die Denaturierung des Getreides oder der Ölsaaten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Bei Hanfflächen wird die Zahlung außerdem abhängig gemacht von der Verwendung von Sorten, deren Tetrahydrocannabinolgehalt nicht mehr als 0,2 % beträgt und die an dem 15. Mai vor dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe beantragt wird, in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 aufgeführt sind. Saatgut dieser Sorten muss gemäß der Richtlinie 69/208/EWG des Rates⁽¹⁴⁾ zertifiziert sein.

Um die Kontrolle gemäß Artikel 21a dieser Verordnung zu ermöglichen, darf der Hanfanbau erst nach dem zehnten Tag nach Ende der Blüte beendet werden. Der Mitgliedstaat kann jedoch zulassen, dass der Hanf vor dem zehnten Tag nach Ende der Blüte geerntet wird, wenn der betreffende Erzeuger bereits Gegenstand einer Kontrolle gemäß Artikel 21a war oder sämtliche Kontrollen gemäß Artikel 21a vorgenommen sind."

2. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können die Mitgliedstaaten einem Antragsteller gestatten,

- a) alles auf bestimmten stillgelegten Flächen geerntete Getreide oder alle auf bestimmten stillgelegten Flächen geerntete Ölsaaten der KN-Codes 1201 00 90, ex 1205 00 90 und 1206 00 91 zu verwenden:
 - i) als Brennstoff zur Beheizung seines landwirtschaftlichen Betriebs,
 - ii) zur Gewinnung von Energie oder Biobrennstoff in seinem landwirtschaftlichen Betrieb;
- b) alle auf bestimmten stillgelegten Flächen geernteten Ausgangserzeugnisse in seinem landwirtschaftlichen Betrieb zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 zu verarbeiten.

In diesen Fällen verpflichtet sich der Antragsteller durch eine Erklärung, die den Vertrag gemäß Artikel 4 ersetzt, das Ausgangserzeugnis, auf das sich diese Erklärung bezieht, direkt zu verwenden bzw. zu verarbeiten.

Der Mitgliedstaat, der die Möglichkeit gemäß Unterabsatz 1 in Anspruch nimmt, führt geeignete Kontrollen durch, mit denen die direkte Verwendung des Ausgangserzeugnisses in seinem Betrieb bzw. die Verarbeitung zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 sichergestellt wird. Außerdem müssen das/die direkt im landwirtschaftlichen Betrieb als Brennstoff verwendete/n Getreide/Ölsaaten nach einem vom Mitgliedstaat noch festzulegenden Verfahren denaturiert werden. Die Maßnahmen gemäß den vorstehenden

Unterabsätzen und ihre Änderungen werden der Kommission bis zum 30. November vor dem Jahr der Ernte, für die diese Maßnahmen gelten, mitgeteilt. Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 werden diese Maßnahmen bis zum 31. Mai 2001 mitgeteilt.

Die Artikel 4 bis 21 gelten entsprechend."

3. Dem Artikel 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Im Fall des Hanfanbaus muss der Antrag außerdem

- a) die Menge des verwendeten Saatguts in Kilogramm je Hektar enthalten;
- b) die amtlichen Etiketten umfassen, die gemäß der Richtlinie 69/208/EWG, insbesondere Artikel 10, oder gemäß den in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen erstellt wurden und auf der Verpackung des zu verwendenden Saatguts anzubringen sind.

Erfolgt die Aussaat nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags, so sind die Etiketten spätestens am 30. Juni nach Einreichung des Antrags vorzulegen. die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Etiketten nach Vorlage bei den zuständigen Behörden an die betreffenden Landwirte zurückgesandt werden, sofern diese Etiketten weiteren nationalen Behörden vorgelegt werden müssen."

4. In Kapitel II Abschnitt 9 wird folgender Artikel 21a eingefügt:

"Artikel 21a

Bei Erzeugung von zur Faserherstellung bestimmtem Hanf ist außerdem die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 und Artikel 7b Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 zur Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehalts eingeführte Regelung anwendbar."

5. In Anhang I wird folgender KN-Code eingetragen:

„ex 5302 10 00 Hanf, roh oder geröstet, zur Verarbeitung in andere als die in der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 genannten Erzeugnisse bestimmt.
(Cannabis sativa L.)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 2001

Für die Kommission
Franz Fischler
Mitglied der Kommission

- (1) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.
- (2) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13.
- (3) ABl. L 299 vom 20.11.1999, S. 16.
- (4) ABl. L 292 vom 21.11.2000, S. 18.
- (5) ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1.
- (6) ABl. L 328 vom 13.12.2000, S. 2.
- (7) ABl. L 72 vom 26.3.1971, S. 2.
- (8) ABl. L 19 vom 4.7.1998, S. 7.
- (9) ABl. L 121 vom 29.4.1989, S. 4.

- (10) ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 34.
- (11) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.
- (12) ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.
- (13) ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 63.
- (14) ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3.

